

Bildrechte

Grundsätze

Bildrechte bestimmen den Umgang mit Bildern, Fotografien und Abbildungen aller Art.

Die Bildrechte regeln, von wem und in welcher Art Bilder gezeigt, veröffentlicht oder verwertet werden dürfen (z.B. auf Einladungskarten, im Internet, in selbst gemachten Videos, etc..).

Die Bildrechte umfassen in der Regel die Bereiche Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht und Eigentumsrecht:

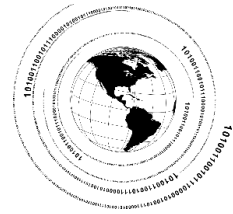
- ❖ In der Regel liegt das Urheberrecht beim Fotografen oder der Fotografin, bzw. bei Gemälden oder ähnlichem dem Ersteller des Bildes.
- ❖ Das Persönlichkeitsrecht betrifft die Rechte der auf dem Bild abgebildeten Personen
- ❖ Für abgebildetes Privateigentum gilt das Eigentumsrecht (z.B. Grundstücke, Kunstwerke, aber auch Markenlogos, etc ...)

Für die Veröffentlichung (z.B. Internet) oder für den Verkauf von Abbildungen aller Art muss immer die Zustimmung aller oben genannten Rechteinhaber eingeholt werden.

Ausnahmen

Eine Verwendung ist in folgenden Ausnahmefällen und nach individueller Prüfung teilweise möglich:

1. Urheberrechte verfallen in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin.
2. Manche Bilder und Videos werden von Ihren Urhebern teilweise bewusst zur freien Verwendung veröffentlicht und können verwendet werden (z.B. Creative Commons, mit entsprechender Kennzeichnung). Andere können gegen einen vom Urheber festgelegten Betrag gekauft werden.
3. Bei Abbildung größerer Personengruppen im öffentlichen Raum (z.B. Fans im Fußballstadion) gilt kein Persönlichkeitsrecht, so dass die Bilder auch ohne Rücksprache mit den abgebildeten Personen veröffentlicht werden können.
4. Privates Eigentum, welches von einem öffentlichen Ort aus fotografiert wird (z.B. Gebäude) darf veröffentlicht werden (Panoramafreiheit).
5. Personen von allgemeinem öffentlichen Interesse (z.B. Politiker, Prominente, Personen der Zeitgeschichte etc.) dürfen unter bestimmten Voraussetzungen fotografiert und abgebildet werden (z.B. in Ausübung Ihres Amtes). Teilweise gelten aber auch Einschränkungen.



6. Wissenschaftliche und schulische Arbeiten (z.B. Referate, Seminararbeiten) dürfen unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Nennung von Quellen) auch rechtlich geschützte Abbildungen enthalten.

Was muss ich beachten?

Vor jeder Veröffentlichung müssen insbesondere die drei bildrechtlich relevanten Bereiche Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht und Eigentumsrecht abgeklärt werden und im Falle fremder Rechte das schriftliche Einverständnis eingeholt und dokumentiert werden.

mah, fre